Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 16 | **Donnerstag, 17. April** | **2014**

I N HA L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Erlass einer Verordnung der Stadt Norden zur Bekämpfung des Lärms (NorLVO) 201

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney 205

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Neufassung der Satzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen - Erhaltungssatzungen Nr. 2, 3, 6, und 7 der Stadt Norderney 208

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney 210

3. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung von Parkgebühren 213

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2014 213

Haushaltssatzung der Gemeinde Halbemond für das Haushaltsjahr 2014 215

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2014 217

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2014 218

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Erlass einer Verordnung der Stadt Norden zur Bekämpfung des Lärms (NorLVO)

Auf Grund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Stadt Norden gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in seiner Sitzung am 25.03.2014 für das Gebiet der Stadt Norden, für das eine Anerkennung als Nordseeheilbad ausgesprochen wurde, folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können. Dem besonderen Schutzbedürfnis von Gebieten mit hohem touristischem Gepräge in Kur- und Erholungsorten wird Rechnung getragen.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Stadt Norden.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist/sind:

1. Kurbereich:
   Zum Kurbereich gehören alle Gebiete, in denen ein Wohnen zum Zweck der Kur oder zum Urlaubsaufenthalt stattfindet und ortsnahe Bereiche, die der Erholung dienen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Stadtgebiet, für welches eine Anerkennung als Heilbad ausgesprochen wurde. Der Kurort ist aus dem anliegenden Übersichtsplan zu ersehen.

2. Ruhezeiten:
   a. Von Sonntag vor Ostern bis Sonntag nach Ostern sowie von den Sonntagen vor Himmelfahrt und Pfingsten bis zu den jeweiligen Sonntagen danach und vom 01. Juli bis 25. September die Zeiten von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr (Mittagsruhe) und 22:00 Uhr bis 08:30 Uhr (Nachtruhe).
   b. Währen der übrigen Jahreszeit die Zeiten von 22:00 Uhr bis 07:30 Uhr (Nachtruhe).

3. Schädliche Umwelteinwirkungen:
   Im Sinne dieser Verordnung sind schädliche Umwelteinwirkungen Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dies gilt auch schon für Geräusche, die unterhalb der Schwelle einer erheblichen Belästigung im Sinne des allgemeinen Lärmschutzes nach dem BImSchG ansetzen, und zwar solche, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ nicht vereinbar sind.

4. Lärmintensiv:
   Bau- und Baunebenarbeiten sind als lärmintensiv zu betrachten, wenn diese folgende Immissionsrichtwerte übersteigen

Tags	45 dB (A)
Nachts	35 dB (A)

   Maßgebliche Immissionsorte liegen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989.

§ 4
Grundregel

Das Nordseeheilbad Norden – Norddeich ist ein Kur-, Erholungs- und Ferienort. Aufgrund der daraus erwachsenen Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

§ 5
Ruhestörende Bauarbeiten

(1) Die Ausübung lärmintensiver Bau- und Baunebenarbeiten, wie z.B. die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. ist in der Zeit vom 01. Juli bis zum 15. September eines jeden Jahres ganztägig sowie während der Ruhezeiten des übrigen Jahres verboten. Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von z. B. Mischmaschinen, Schredder, Kreissägen, Kompressoren, Bagger, Rüttler oder ähnliche lautstarken Geräten, bzw. Arbeiten.

(2) Auf die Regelungen in § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird hingewiesen.

§ 6
Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

Lärmintensive Haus – und Gartenarbeiten, wie das Ausklopfen von Bekleidungsstücken, Polstermöbeln, Betten oder Decken, das Hämmern, Sägen, Holzhacken sind während der Ruhezeiten verboten. Gleiches gilt für den Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten sowie Rasenmähen.

§ 7
Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

(1) In Gaststätten, Diskothekenbetrieben, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert, gesungen oder Tonwiedergabegeräte abgespielt werden. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.

(2) In Wirtschaftsgärten, auf Gaststättenterrassen, in Festzelten, in Gärten und dergleichen ist während der Ruhezeiten das Musizieren aller Art, lautes Singen, laute Unterhaltungen und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten verboten.

§ 8
Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

(1) Außerhalb von Ruhezeiten dürfen Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Dieses gilt nicht für Maßnahmen des Aufsichtspersonals der Stadt Norden und der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden, sowie für die Verrichtung hoheitlicher Aufgaben und für die von der Kurverwaltung der Stadt Norden GmbH oder in deren Auftrag durchgeführten Veranstaltungen.

(2) Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten sowie das Musizieren und lautes Singen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen bedarf der Genehmigung.

§ 9
Altglascontainer

Die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer ist nur werktags in den Zeiten von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

§ 10
Knallkörper

Pyrotechnische oder gleich wirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen weder abgebrannt noch abgefeuert werden. Dieses Verbot gilt nicht am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

§ 11
Ausnahmen

(1) Die Stadt Norden kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 5 bis 9 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen, insbesondere die Belange des Heilbades, im Einzelfall erkennbar überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist. Zu der Regelung des § 10 sind Ausnahmen nur für öffentliche Veranstaltungen der Kurverwaltung der Stadt Norden möglich.

(2) Ausnahmen können jeder Zeit mit Nebenbestimmungen oder einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Bevor eine Ausnahme erteilt wird, soll den angrenzenden Anliegern zu dem betroffenen Ort die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist.

(3) Die Bundeswehr, die Polizei, die Gefahrenabwehrbehörde der Stadt Norden, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 3 Abs. 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 10 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Norden (Stand: 21.04.1994) außer Kraft.

Norden, 03.04.2014

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

Anlage: Übersichtsplan

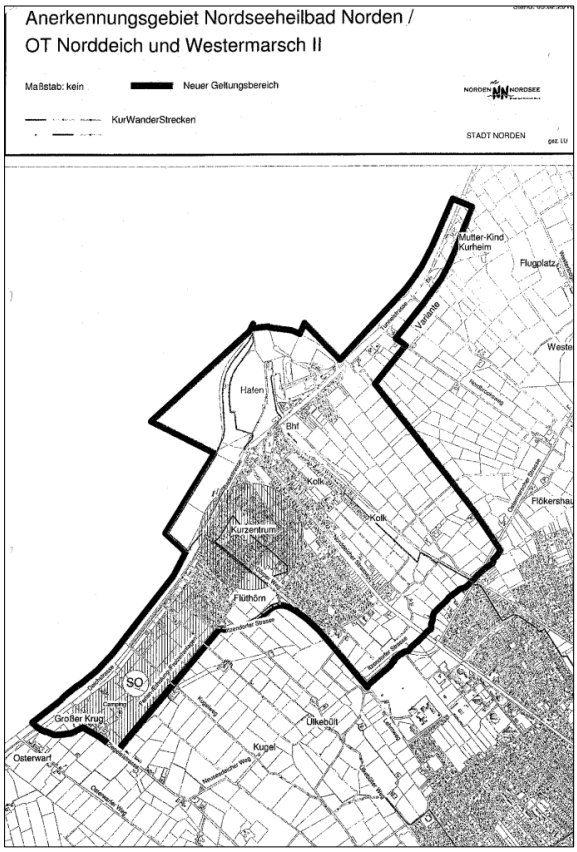

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney

Bebauungsplan Nr. 5 „Süd-, Südhoffstraße“, 1. Änderung,
Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegelände“, 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 25 B „Nordhelm-Mitte“, 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 30 „Am Kap“, 6. Änderung
Bebauungsplan Nr. 47 A „Nationalparkerlebniszentrum “, Neuaufstellung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE Nr. 48 „Müllumschlagstation“, Neuaufstellung

Der Rat der Stadt Norderney hat am 08.04.2014 in öffentlicher Sitzung die o.g. Bebauungspläne nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Bebauungspläne treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungspläne können einschließlich Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungspläne einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:

Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Süd-, Südhoffstraße“

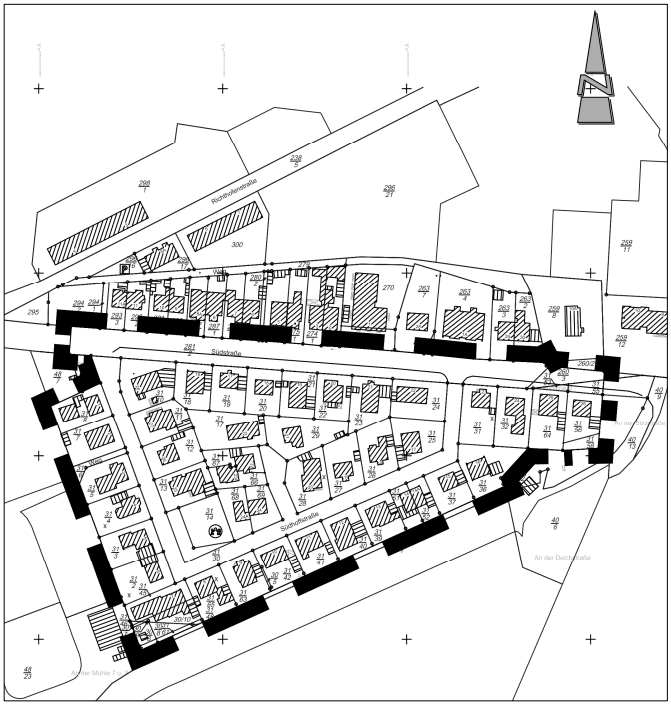

Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegelände“

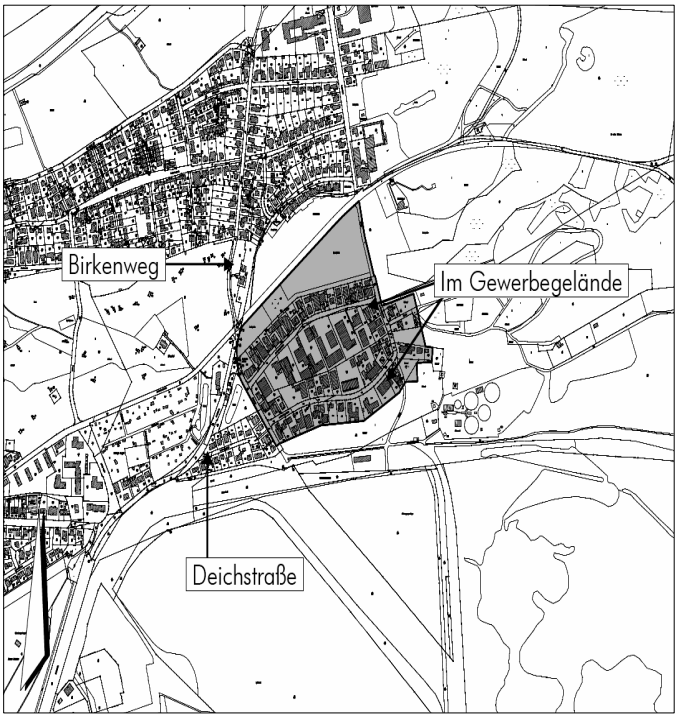

Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 B „Nordhelm Mitte“

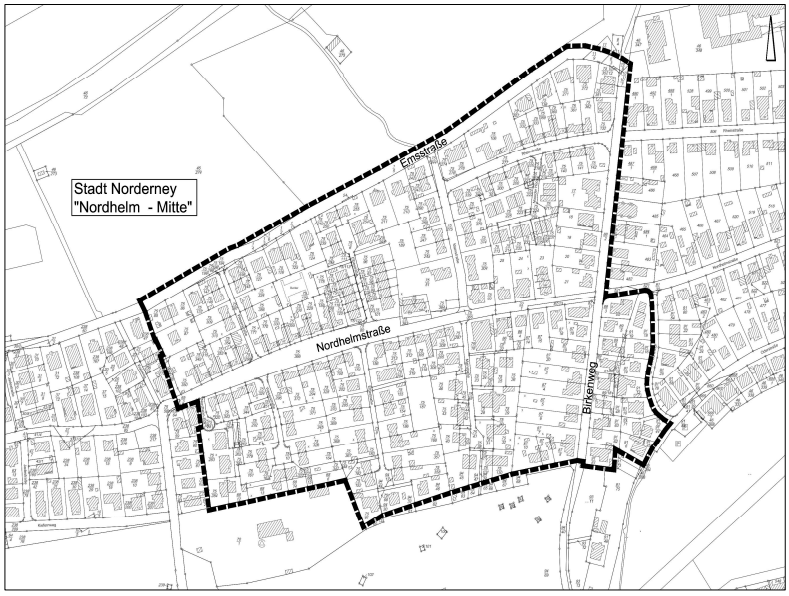

Geltungsbereich 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 30 „Am Kap“

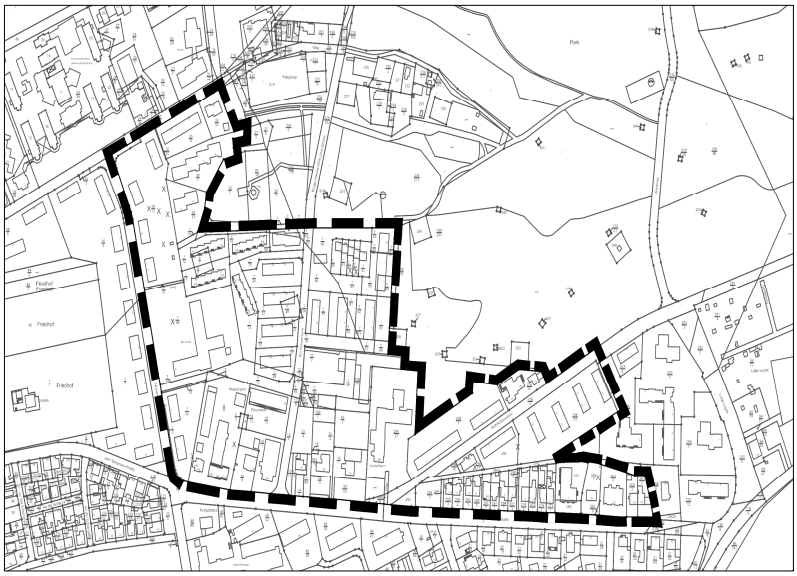

Geltungsbereich Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 47 A „Nationalparkerlebniszentrum“

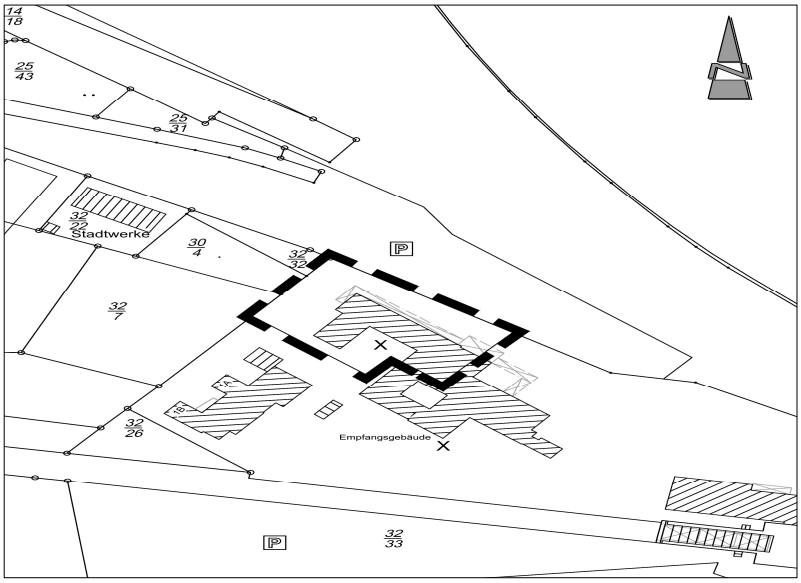

Geltungsbereich Neuaufstellung vorhabenbezogener
Bebauungsplan VE Nr. 48 „Müllumschlagstation“

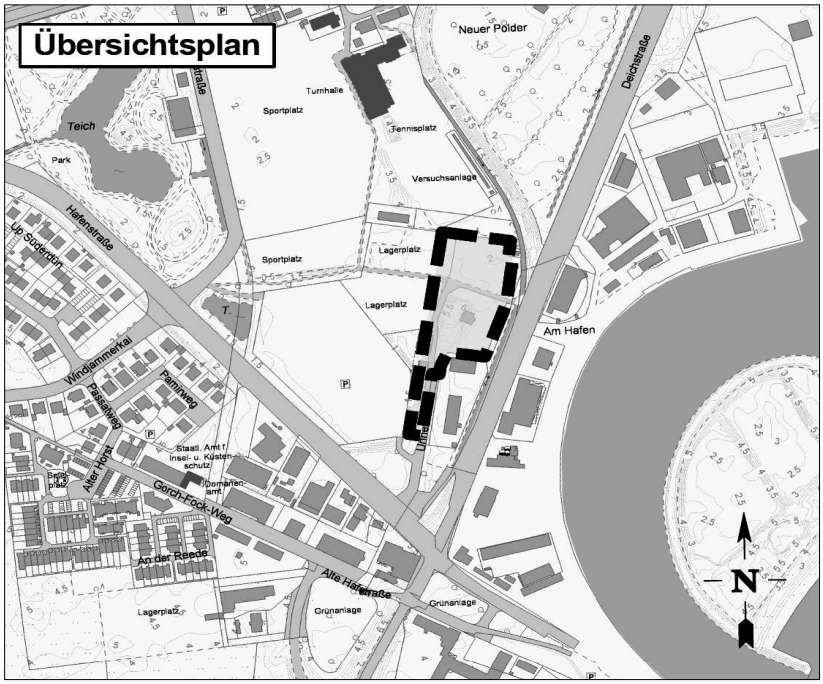

Norderney, den 14.04.2014

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Neufassung der Satzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen -
Erhaltungssatzungen Nr. 2, 3, 6, und 7 der Stadt Norderney**

Der Rat der Stadt Norderney hat am 08.04.2014 in öffentlicher Sitzung die Neufassung der nachfolgend aufgeführten Satzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen:

Erhaltungssatzung Nr. 2 - Kurplatz, Weststrand, Damenpfad, Luisenstraße, Strandstraße
Erhaltungssatzung Nr. 3 - Kaiserstraße, Bismarckstraße, Moltkestraße, Heinrichstraße
Erhaltungssatzung Nr. 6 - Schulzenstraße, Wiedaschstraße, Luciusstraße, Benekestraße
Erhaltungssatzung Nr. 7 - Gartenstraße, An der Schanze, Feldhausenstraße

Die Geltungsbereiche der o.g. Satzungen sowie der weiteren bereits am 06.08.2013 als Satzung beschlossenen Erhaltungssatzungen Nr. 4, 5, 8, 9, 10 und 11 der Stadt Norderney sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

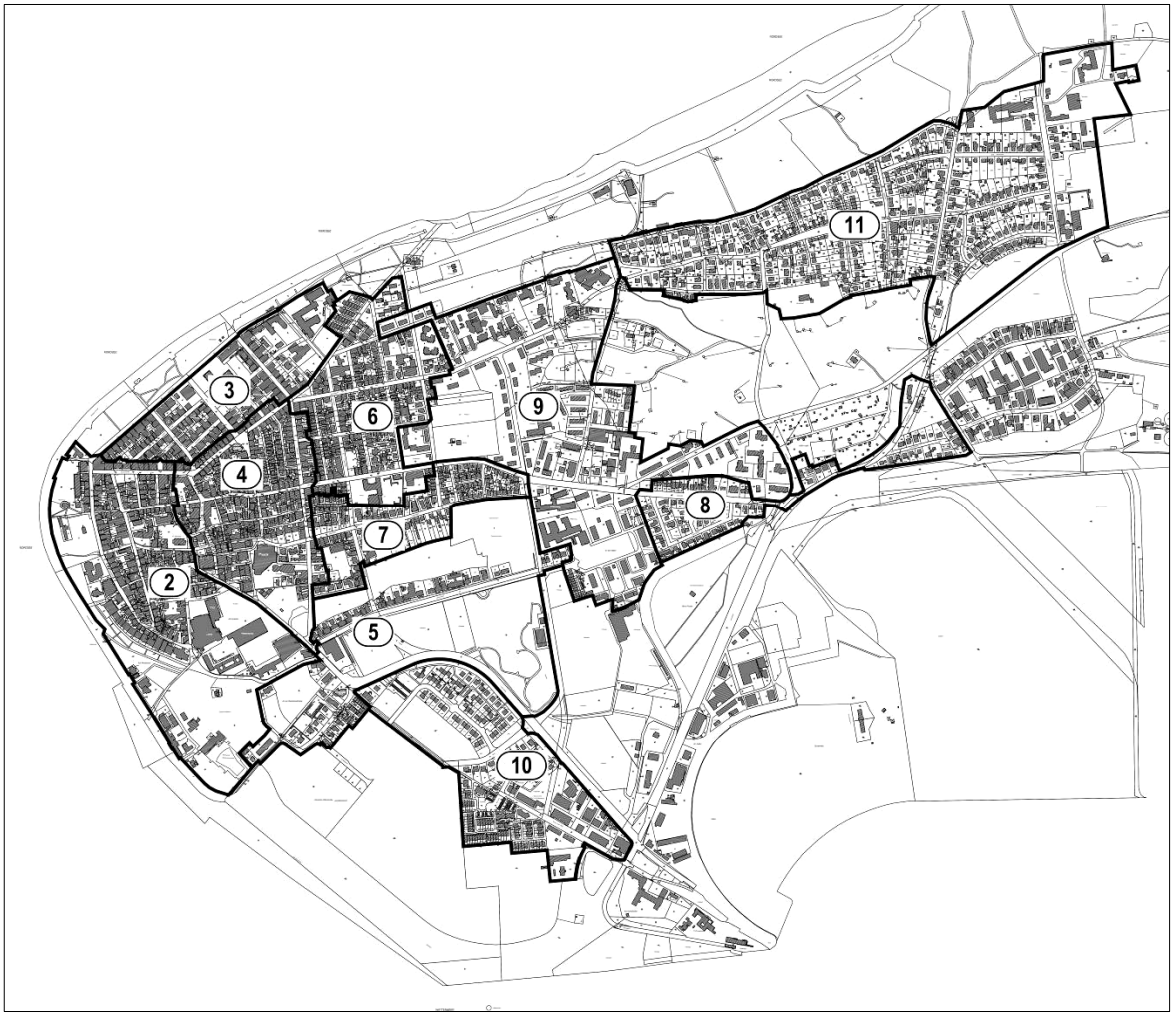

Geltungsbereiche Erhaltungssatzungen Nr. 2-11

Die Neuaufstellung der Erhaltungssatzungen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungen können bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzungen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Im Zuge der Neuaufstellung der Erhaltungssatzungen Nr. 2-11 sind die ehemaligen Erhaltungssatzungen Nr. 2-11 aufgehoben worden. Die Geltungsbereiche der ehemaligen Erhaltungssatzungen sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:

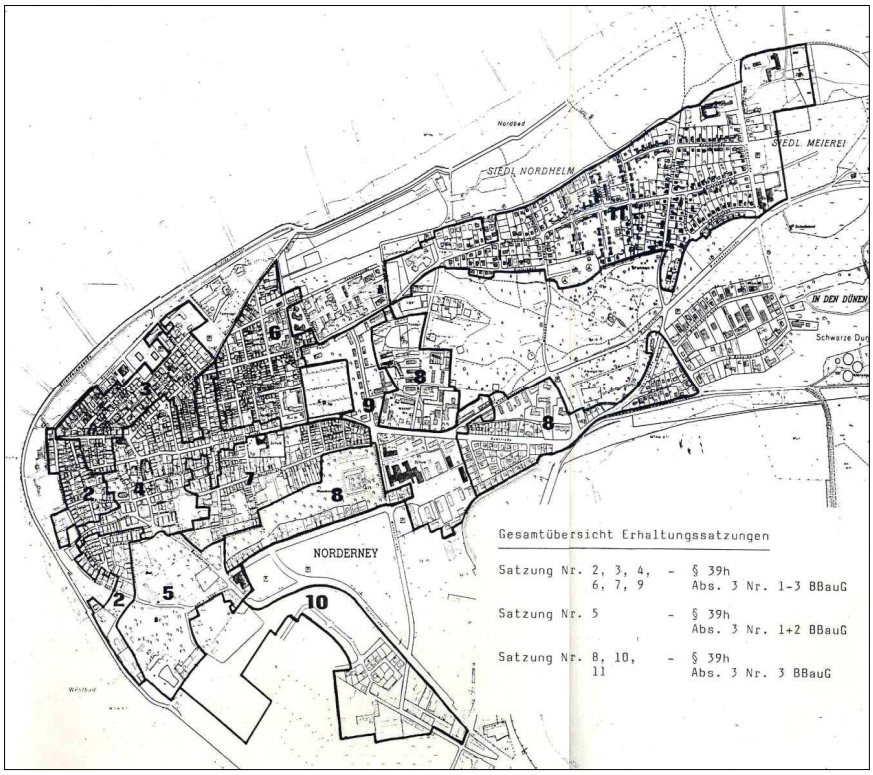

Geltungsbereiche der ehemaligen Erhaltungssatzungen Nr. 2-11

Norderney, den 14.04.2014

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Satzung über die Veränderungssperre
für einen Teilbereich der Stadt Norderney

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Bereich der westlichen Innenstadt hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 08.04.2014 aufgrund von §§ 14 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3
Inhalte der Planänderung

Folgende Planinhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:

Art der Nutzung:
- Festschreibung von bestehenden Wohnnutzungen
- Festschreibung von bestehenden Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen)
- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienappartements im Verhältnis zur Wohnungsanzahl
- Zwingende Festschreibung von Einzelhandels- bzw. gastronomischer Nutzung in der Erdgeschosszone der vorhandenen Einkaufsbereiche

Maß der Nutzung:
- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Ausweisung von gebietsverträglichen Entwicklungsmöglichkeiten auf den jeweiligen Baugrundstücken
- Regelungen zur Zulässigkeit von untergeordneten Bauteilen wie Erkern, Balkonen, Außentreppen etc.
- Regelungen zu Abgrabungen und Aufschüttungen

Örtliche Bauvorschriften:
- Differenzierung der allgemein gehaltenen Gestaltungsatzung der Stadt Norderney durch Regelungen zur Dach- und Fassadengestaltung, Werbeanlagen, Solaranlagen, Gestaltung von Balkonen, Dachterrassen etc.

§ 4
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
   1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Norderney, den 14.04.2014

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Anlage:
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1

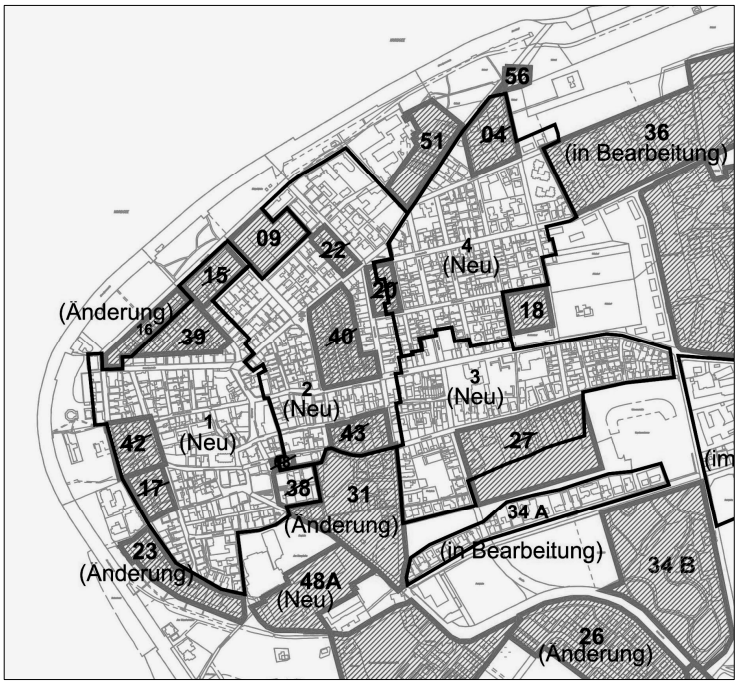

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1

Hinweise:
Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Norderney, den 14.04.2014

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

3. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2012 (Nds. GVBl. S. 530), in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), sowie den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 08.04.2014 folgende Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 06.08.2013 (Amtsbl. d. LK Aurich Nr. 32 S. 135), beschlossen:

Art. 1

Unter § 2 Buchstabe b wird nach

a) dem Wort „Karl-Rieger-Weg“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,

b) „Lüttje Legde“ ein Komma eingefügt,

c) dem letzten Spiegelstrich
„ - Passatweg und
- Alter Horst“
eingefügt.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norderney, den 08.04.2014

Stadt Norderney

Bürgermeister
Ulrichs

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 11.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	350.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	350.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushal**t mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	343.700 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	347.700 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	343.700 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	338.700 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	9.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hagermarsch, den 11.03.2014

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04.2014 bis zum 30.04.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hagermarsch, 8.April 2014

Gemeinde Hagermarsch

Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung
der Gemeinde Halbemond für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbemond in der Sitzung am 17.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushal**t mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	356.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	356.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	455.500 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	455.500 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	333.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	326.500 Euro

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	9.000 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	129.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	113.500 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 113.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Halbemond, den 17.03.2014

Gemeinde Halbemond

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04.2014 bis zum 30.04.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Halbemond, 8. April 2014

Gemeinde Halbemond

Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung
des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 13.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.748.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.748.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf33.500 Euro	
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf33.500 Euro	

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	3.553.900 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	3.578.300 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.476.700 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.356.000 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	77.200 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	199.300 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hage, den 13.03.2014

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04.2014 bis zum 30. 04.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hage, 8.April 2014

Flecken Hage

Gemeindedirektor
Trännapp

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - in der Sitzung am 17. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.785.000,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.785.000,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.785.000,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.400.000,00 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	470.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.785.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.870.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2014 zu zahlende Umlage wird auf 1.320.000,00 EUR festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich:	552.725,95 EUR
Landkreis Leer:	450.565,43 EUR
Landkreis Wittmund:	316.708,63 EUR

Wittmund, den 17. März 2014

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland
– Anstalt öffentlichen Rechts –

Der Geschäftsführer
Hinrichs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 05.05. bis 12.05.2014 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 14. April 2014

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)

Der Vorstand

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.